

FAQ – Aussetzung des regulären Schulbetriebs

Stand 01.04.2020

Kollegium

Wie ist die Anwesenheit der Kollegen/innen an den Schulen geregelt?

Sind Lehrkräfte, die Kinder betreuen müssen, über die gesamte Dauer dienstbefreit(?) oder müssen/sollen hier auch alternative Betreuungsmöglichkeiten gefunden werden?

Es besteht Dienstpflicht, eine Präsenzpflicht für Lehrkräfte in der Schule besteht jedoch nicht. Die Anwesenheit ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Eine Verpflichtung besteht, wenn die Mitarbeiter*innen in der Notbetreuung zwingend eingesetzt werden müssen (i.d.R. für Kolleg*innen, die nicht über 60 Jahre alt sind, keine Vorerkrankungen haben und nicht häusliche Kinderbetreuung sicherstellen müssen). Hier bitte ich, darauf zu achten, dass sich der Kreis der Menschen, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen können, ständig ändern kann und Sie somit flexibel darauf reagieren müssen, selbst wenn bei Ihnen bislang keine Betreuung notwendig sein sollte.

Wenn Kinder zu Hause nicht betreut werden können und die Eltern kein Betreuungsangebot finden, können die Lehrkräfte diese mit in die Schule nehmen?

Kinder von Lehrkräften dürfen ausschließlich dann mit zur Schule gebracht werden, wenn ein Elternteil nach Abwägung aller anderen Alternativen zwingend die Notbetreuung der eigenen Schule abdecken muss.

Was empfehle ich "Risiko-Lehrkräften" beispielsweise mit Vorerkrankungen? Brauchen diese eine Krankmeldung?

Die Empfehlung ist eindeutig, sie müssen zu Hause bleiben. Sie brauchen keine Krankmeldung. Für Personal ab einem Alter von 60 Jahren und alle, bei denen eine Grunderkrankung (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere sowie Krebserkrankungen) vorliegt, sowie Personen mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder wegen der Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) kann ein etwaiger Einsatz in der Notbetreuung nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Wie ist der Einsatz von schwangeren und stillenden Lehrkräften geregelt?

Schwangere oder stillende Frauen sollen keinen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern sowie anderen Lehrkräften haben. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass schwangere oder stillende Frauen ohne Kontaktmöglichkeit zum o.g. Personenkreis in anderen Bereichen, etwa der IT-gestützten Stellung von Hausaufgaben, eingesetzt werden.

Erhalten Honorarkräfte weiterhin ihre Bezüge? Manche brauchen dieses Geld dringend.

Hinsichtlich der GTA-Lehrkräfte, die je nach Einsatz aus dem Budget der Schulen entlohnt werden, muss es eine Klärung geben. Für die Angestellten der Ganztagsträger muss jener eine Lösung finden. Es wird davon ausgegangen, dass die Betreuungs- bzw. Ganztagskräfte im Rahmen der Notfallbetreuung ihren Dienst leisten. Nach Rücksprache mit dem HKM müssen die Gehälter für alle Betreuungskräfte weiterfinanziert werden, da die Zuwendung nach wie vor Bestand hat und die Gelder weiterhin fließen werden.

Wird mit allen Berufsgruppen gleich verfahren? Beamte und (befristete) Angestellte?

Ja, sie bekommen alle ihr Geld weiter. Externe Kräfte im Rahmen der Verlässlichen Schule (VSS) erhalten nur eine Vergütung für geleistete Unterrichtsstunden.

Wenn die Lehrkräfte Aufträge für zu Hause erhalten, muss dann ein Arbeitsnachweis geführt werden?

Nein.

Wer kommuniziert die Arbeit der LiV mit dem Studienseminar?

Auch die LiV sind freigestellt; die Studienseminare stehen in Kontakt mit den LiV.

FAQ – Aussetzung des regulären Schulbetriebs

Stand 01.04.2020

Werden Lehrkräfte vorsorglich in Quarantäne geschickt, muss dies per Attest belegt werden?

Beschäftigte, die sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten [Risikogebiet](#) aufgehalten haben und nach Deutschland zurückkehren, haben **ihre Dienstvorgesetzten** unaufgefordert telefonisch über ihre Rückkehr aus einem Risikogebiet zu informieren. Für diese Beschäftigten wird nach der Rückkehr die Präsenzpflcht aufgehoben, es wird angeordnet, dass sie 14 Tage nach Rückkehr ihren Dienst / ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, von zuhause erbringen. Diese Regelung gilt auch für Beschäftigte, die mit einem/einer Infizierten Kontakt hatte.

Ich bin Schulleiterin und habe selber Kinder, die betreut werden müssen. Muss ich dauerhaft anwesend sein?

Nein, eine Absprache im Schulleitungsteam, wer wann die Präsenzpflcht ausübt, ist möglich. Die Präsenzpflcht der Schulleitung in der Schule ist davon allerdings unberührt. Bitte stellen Sie sicher, dass täglich eine Person Ihres Schulleitungsteams von mindestens 8.30-12.30 Uhr in der Schule zur Verfügung steht und dass sämtliche Posteingänge (Landespoststelle, Kreismailadresse) sowie die elektronischen Systeme (ppb, LUSD) regelmäßig abgerufen werden und aktuell bleiben. Notfalls ist es auch denkbar, die gewählte Abwesenheitsvertretung mit der Leitung der Schule für einen Tag zu beauftragen.

Kommunikation

Sollten Zusammenkünfte in Dienstbesprechungen mit vielen Personen nicht eingestellt werden?

Ja, es gilt diese zu vermeiden und ggf. andere Formen des Austausches zu suchen. In kleineren Gruppen kann auch eine [Telefonkonferenz](#) geschaltet werden. Im Kreis Bergstraße bietet sich über das vom Schulträger zur Verfügung gestellte Office 365-Paket die Verwendung von Teams an. Vom Land Hessen gibt es hierfür das Schulportal. Die Schulentwicklungsberatung- sowie die Medienberatung des SSA bietet Einweisungen in Teams und Zoom (Videokonferenz) an.

Finden weiterhin Runde Tische/Fortbildungen statt?

Alle Fortbildungen sind untersagt. Es sollte grundsätzlich unterbleiben, dass sich zusätzliche Personen in der Schule treffen. Dies gilt für Runde Tische, Fortbildungen oder sonstige Gesprächsrunden.

Was ist mit den Veranstaltungen/Dienstbesprechungen seitens des SSAs?

Es wird bis Ende der Osterferien keine Veranstaltungen geben; diese werden abgesagt werden. Informationen, wie die Inhalte der Veranstaltungen transportiert werden, folgen.

Sollen/Können/Dürfen wir Informationsgespräche/Elterngespräche/Beratungsteams stattfinden lassen?

Das Prinzip lautet: so wenig soziale Kontakte wie möglich! Einzelgespräche, sofern nicht telefonisch durchführbar, sollten auf das Äußerste minimiert werden und nur im Rahmen der vorgegebenen Rahmenbedingungen (z.B. Mindestabstand) stattfinden.

Wie verfahren wir mit den Schulanmeldungen?

Schuleingangsuntersuchungen und Schulanmeldungen werden bis nach den Osterferien verschoben.

Was ist mit unserem Pädagogischen Tag solange an der Schule kein Unterricht stattfindet: Soll/Kann/Darf der trotzdem stattfinden?

Bitte verschieben!

Können/Sollen/Dürfen Mitarbeitergespräche stattfinden?

Ja, jedoch auf unmittelbare Notwendigkeit achten. Telefonkontakte sind vorzuziehen. Bei physischen Treffen sind die Maßstäbe (z.B. Mindestabstand) zu beachten.



Staatliches Schulamt
für den Landkreis Bergstraße
und den Odenwaldkreis

FAQ – Aussetzung des regulären Schulbetriebs

Stand 01.04.2020

Ist die Nutzung privater Endgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schüler erlaubt?

Alle Lehrkräfte sind aufgrund der bestehenden Ausnahmesituation bis auf Widerruf befugt, private Endgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Eltern zu verwenden, soweit dies zu dienstlichen Zwecken erforderlich ist und die anliegenden Hinweise des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 23. März 2020 beachtet werden. Die zu verarbeitenden Daten beschränken sich auf die Angaben, die für die Erfüllung der dienstlichen Aufgabenstellung der jeweiligen Lehrkraft im Rahmen ihrer Zuständigkeit erforderlich sind.

Sonderpädagogische Förderung

Tagen weiterhin bereits terminierte Förderausschüsse?

Alle terminierten Förderausschüsse werden abgesagt.
Die am 16.03.2020 versendete Verfügung enthält die weitere Vorgehensweise.

Welche Arbeitsaufträge an die BFZ-Lehrkräfte haben Vorrang? Die aus den allg. Schulen oder die vom BFZ? – sehr wichtig – hier gab es bereits Anfragen. Wo sollen diese anwesend sein?

Für Lehrkräfte, die das Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) allgemeinen Schulen zur Verfügung stellt, gilt: Schülerinnen und Schüler, die diese bisher unterrichtet haben, werden von BFZ-Lehrkräften in der Notbetreuung an den jeweiligen allgemeinen Schulen unterstützt. Die Schulleitung der allgemeinen Schule kann die Lehrkräfte des BFZ in der Notbetreuung in Absprache mit der Schulleitung des BFZ einsetzen. Es gelten die gleichen Regularien wie für alle Lehrkräfte in der Notbetreuung auch. Die Schülerinnen und Schüler in vorbeugend sonderpädagogischen Maßnahmen und in der inklusiven Beschulung werden weiterhin durch Lernmaterialien für zuhause unterstützt.

Wie ist die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Speichelfluss zu handhaben?

Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen ihrer üblichen Behinderungen zu betreuen, sofern diese Kinder aktuell zusätzlich krank sind, werden sie nach Hause geschickt in Zweifelsfällen ist das Gesundheitsamt einzubeziehen.

Wie verhält sich es mit den Einsätzen von Teilhabeassistenten?

Aus Sicht des HMSI haben die Schulassistenten beziehungsweise deren Träger nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit die geplante und im Rahmen der Notbetreuung erforderliche Schulassistenz abzusagen. Die Schulassistenz ist regelmäßig für ein Schuljahr genehmigt und der Träger verpflichtet sich vertraglich gegenüber den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten zur Leistungserbringung. Ist dieser Dienstleistungsvertrag nicht gekündigt, haben die Kinder einen Anspruch auf die vereinbarte Schulbegleitung, solange eine Betreuung in der Schule stattfindet.

Können Teilhabeassistenten Schülerinnen und Schüler, die nicht unter die Regelungen der Notfallbetreuungen fallen, im häuslichen Umfeld betreuen?

Ein (ambulanter oder mobiler) Einsatz von familienentlastenden Diensten in der Häuslichkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe ist aufgrund der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der Fassung vom 23.03.2020 nicht mehr möglich. Gemäß § 7 dieser Verordnung dürfen Leistungen unter anderem von familienunterstützenden Diensten der Behindertenhilfe nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Finden die teamorientierten Projektprüfungen im Rahmen des Berufsorientierten Abschlusses statt?

Das HKM erarbeitet derzeit eine Abfrage bei den Staatlichen Ämtern zum konstruktiven Umgang mit der "teamorientierten Projektprüfung" für den Fall, dass Schulschließungen oder Schulbefreiungen nach den Osterferien anhalten sollten. Der Umgang mit HR-Prüfungen an Förderschulen folgt den Vorgaben für den entsprechenden Bildungsgang an allgemeinen Schulen, auch diese werden derzeit erarbeitet. Einzelfallregelungen und Nachteilsausgleiche bleiben ohnehin unberührt.



Staatliches Schulamt
für den Landkreis Bergstraße
und den Odenwaldkreis

FAQ – Aussetzung des regulären Schulbetriebs

Stand 01.04.2020

Notbetreuung allgemein

Welcher Personenkreis kann eine Notbetreuung für sein Kind in Anspruch nehmen?

Die Notbetreuung gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung für alle Altersstufen, da hier eine Orientierung am Entwicklungsalter erfolgt. Voraussetzung ist jeweils, dass mindestens eine Erziehungsberechtigte bzw. ein Erziehungsberechtigter in einem systemkritischen Beruf tätig ist.

Die Funktionsgruppen werden fortlaufend verändert und sind auf der [Homepage des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration](#) zu finden.

Welche Gruppengröße gibt es in Bezug auf die Notbetreuung zu beachten?

In der Notbetreuung sollte die Gruppengröße auf drei bis fünf Personen inklusive der betreuenden Lehrkraft begrenzt sein.

Fall 1: Ein Kind in der Betreuung hat Erkältungssymptome.

Fall 2: Ein Geschwisterpaar aus demselben Elternhaus ist in der Betreuung. Kind 1 ist erkrankt zu Hause mit Symptomen einer fiebrigen Erkältung und wird durch die Mutter betreut. Kind 2 wird von den Eltern in die Betreuung geschickt.

Kann die Schulleitung in beiden Fällen die Betreuung der Kinder verweigern?

Dies führt sowohl in Fall 1 als auch in Fall 2 zu einem zeitweiligen Ausschluss aus der Betreuung. Zumal durch die Ansteckung mit einer Erkältung die in der Einrichtung tätigen Personen als auch die dort betreuten Kinder sich anstecken können und damit ihr Immunsystem schwächen könnten.

Wie können Erziehungsberechtigte ihr Kind für die Notbetreuung anmelden?

Der Bedarf einer Notbetreuung ist bei der Schulleitung anzumelden. Bei Bedarf kann die Zugehörigkeit zu einem systemkritischen Beruf durch den Arbeitgeber [bescheinigt](#) werden.

Welches Personal ist für die Notbetreuung einzusetzen?

Jede Schule, in der eine Notfallbetreuung eingerichtet wurde, muss einen Personalpool aufbauen. Am Vormittag sollten Lehrkräfte und am Nachmittag darüber hinaus anderes Betreuungspersonal, z. B. vom Schulträger bzw. dem Angebotsträger für die Notbetreuung eingesetzt werden.

Sofern die Schule an einem GTA-Angebot teilnimmt, übernehmen die Lehrkräfte die Betreuung im üblichen Rahmen des GTA-Angebotes. Hält die Schule ein PFDN- oder FFK-Angebot vor, gilt, dass die Mitarbeiter des Trägers das Kind nach der Unterrichtszeit (d.h. i.d.R. nach der 4./5./6. Std.) übernimmt und das Kind im üblichen Zeitrahmen weiter betreut.

Können Kinder auch mittags betreut werden, wenn die Eltern in systemrelevanten Berufen den Bedarf aufgrund aktuell höherer Arbeitszeiten nachweisen?

An Schulen mit bestehendem Ganztagsangebot ist eine Betreuung bis in den Nachmittag sichergestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob das jeweilige Kind einen Ganztagsplatz hat.

Welchen Zeitrahmen hat die Notbetreuung in Bezug auf die Öffnungszeiten unserer Schule?

Die Notbetreuung soll während der regulären Unterrichtszeit sowie im Rahmen der bereits in der Schule bestehenden Betreuungszeiten erfolgen – am Nachmittag also entsprechend dem bislang an der Schule vorhandenen Ganztagsangebot.

Schulen ohne Betreuungsangebot: Es gelten die Unterrichtszeiten des Kindes für die Notbetreuung.

PfdN-Schulen: ab 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr

GTA-/FFK-Schulen: je nach Konzept



Staatliches Schulamt
für den Landkreis Bergstraße
und den Odenwaldkreis

FAQ – Aussetzung des regulären Schulbetriebs

Stand 01.04.2020

Notbetreuung an Wochenenden und in den Ferien

Bleiben Schulen generell geöffnet in den Ferien und an WE, auch wenn Eltern keine Anmeldung im Vorfeld abgegeben haben?

Wenn kein Bedarf gemeldet wird, ist eine Notbetreuung i.d.R. nicht notwendig. Allerdings ist ein Notkontakt (Telefonisch: **06252/9964-300**; per Mail: abz.ssa.heppenheim@kultus.hessen.de) im Amt eingerichtet sein, falls Eltern unerwartet Unterstützung brauchen. Das Amt koordiniert dann die Notbetreuung. Die erweiterte Notbetreuung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist bedarfsbezogen und beschränkt auf die Personengruppen der Kranken- und Gesundheitsversorgung sowie der Rettungsdienste.

Als weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an der Notbetreuung an Wochenenden und den Feiertagen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Alleinerziehend oder
- der andere Elternteil ist ebenfalls in einem der (weiteren) Schlüsselberufe der 2. Corona-Bekämpfungsverordnung tätig und zeitgleich im Einsatz, d. h. die Kinderbetreuung kann innerhalb des unmittelbar familiären Kontextes nicht sichergestellt werden.
- Die Kinder müssen die Infektionsschutzkriterien gem. [Antragsformular](#) erfüllen.

Wenn keine Kinder in Notbetreuung sind bzw. nicht angemeldet sind, muss die Schulleitung vor Ort anwesend sein an Feiertagen/ Wochenende?

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie als Schulleiterin/Schulleiter oder eine Person Ihres Schulleitungsteams erreichbar ist und dass sämtliche Posteingänge (Landespoststelle, Kreismailadresse) sowie die elektronischen Systeme (ppb, LUSD) regelmäßig abgerufen werden und aktuell bleiben.

Wenn eine verbeamtete Lehrkraft in der Notbetreuung in diesem Zeitraum eingesetzt ist, ist die Verrechnung durch das Schreiben des Kultusministeriums vorgegeben. Wie verhält es sich bei einer Lehrkraft mit befristetem TV-H Vertrag?

Für alle Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ist gemäß §2 PflStdVO ein Lebensarbeitszeitkonto zu führen. Die gilt auch für Lehrkräfte mit befristeten TV-H-Verträgen, sodass sie auch für die Feriennotbetreuung eingesetzt werden können. In den Arbeitsverträgen ist jeweils geregelt, ob ein Ausgleich dessen in Zeit oder Geld erfolgen soll. Dies gilt jedoch nicht für Erzieherinnen und Erzieher und UBUS-Kräfte, sodass sie nicht in der Feriennotbetreuung eingesetzt werden sollten. In absoluten Ausnahmefällen könnte für diesen Personenkreis aber Mehrarbeit angeordnet werden.

Sind die Lehrkräfte generell zum Dienst verpflichtet in den Ferien und am WE?

Es sollte zunächst auf freiwilliger Basis versucht werden, Lehrkräfte für die Notbetreuung zu aktivieren. Falls sich niemand findet, gibt es eine Dienstverpflichtung.

Besteht eine Dienstverpflichtung für Lehrkräfte, die Eltern und Kinder in den Ferien weiterhin online zu betreuen?

Es besteht keine grundsätzliche Dienstverpflichtung, da Ferien sind. Die Weiterführung der Betreuung obliegt der Freiwilligkeit der Lehrkraft.

Können Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der Notbetreuung eingesetzt werden?

Aus Sicht der Lehrkräfteakademie spricht nichts gegen die Anordnung von Mehrarbeit in den Ferien im Rahmen der Notbetreuung. Die Ausbildung darf nicht gefährdet werden.

Wie sind die Meldung und der Einsatz von BFZ-Lehrkräften geregelt?

- Alle BFZ- Kräfte werden an der Stammschule, also am BFZ erfasst als
- Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte (Förderschule und BFZ)
 - davon zum Einsatz in der eigenen Förderschule bereit/ vorgesehen
 - davon an den BFZ- Schulen für den Einsatz bereit/vorgesehen

Zusätzlich sollte die BFZ- Leitung den Überblick über den Einsatz aller Kräfte haben und wissen, wo noch freie Ressourcen vorhanden sind. Die allgemeinen Schulen dürfen dann aber die BFZ- Kräfte bei Ihrer Meldung nicht mit angeben, da es ansonsten zu Doppelzählungen käme.



Staatliches Schulamt
für den Landkreis Bergstraße
und den Odenwaldkreis

FAQ – Aussetzung des regulären Schulbetriebs

Stand 01.04.2020

Organisation

Was sollte auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden?

Sie könnten die Meldung des HKMs veröffentlichen und Hinweise dazu geben, wie Sie als Schulleiterin oder Schulleiter ggf. kontaktiert werden können. Gesprächstermine nur nach vorheriger Absprache und Notwendigkeit. Verlinkungen auf die Seiten des [Kultusministeriums](#) und der Landkreise sind anzuraten.

Ansprechpartner im Staatlichen Schulamt für Schulleiterinnen und Schulleiter zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Schule (Verdachtsfälle)

Ansprechpartner Herr Rainer Kilian, Tel. 0151 - 235 520 85, E-Mail: rainer.kilian@kultus.hessen.de